

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 3

Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.10



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Beschluss über die Jahresrechnung 2008
und die Entlastung 97

Jahresabschluss 2008 der Fördergesellschaft
des Landkreises Gifhorn gGmbH 97

Abfallbilanz 2009 98

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der
ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen
und der Ehrenbeamten von 03.11.2006 100

2. Änderungssatzung über die Festlegung von
Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft
des Landkreises Gifhorn 100

Auflösung des Beregnungsverbandes
Isenbüttel 101

Breitbandversorgung im ländlichen Raum 101

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich
der IT 104

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN Satzung über die Verringerung der Zahl der zu
wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat
der Stadt Gifhorn 107

STADT WITTINGEN - - -

GEMEINDE SASSENBURG	Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen	108
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg (Wahlperiode 2011 – 2016)	111
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2010	111
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2010	112
	Bebauungsplan „Dannhopsweg-Neufassung“, 1. Änderung	114
Gemeinde Osloß	Haushaltssatzung 2010	114
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2010	116
SAMTGEMEINDE BROME		
	35. Änderung des Flächennutzungsplanes	117
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2010	117
Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2010	119
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2010	120
Gemeinde Tülau	Haushaltssatzung 2010	121
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Wahlperiode 2011 - 2016)	123
	Haushaltssatzung 2010	123
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2010	124
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2010	126
Gemeinde Oberholz	Haushaltssatzung 2010	127
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2010	128
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2010	129
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2010	131
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2010	132

Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2010	133
Gemeinde Wasbüttel	Haushaltssatzung 2010	135
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -	
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken (01.04.10 – 30.06.10) (Schulbezirkssatzung)	136
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken (ab 01.07.10) (Schulbezirkssatzung)	137
Gemeinde Adenbüttel	Haushaltssatzung 2010	138
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2010	139
Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2010	141
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2008 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	142
	26b Änderung des Flächennutzungsplanes	143
	28. Änderung des Flächennutzungsplanes	144
	Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Wesendorf	146
	1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wesendorf für den Bereich des Bebauungsplanes „Hammerstein Park“ mit ÖBV, 1. Änderung	146
Gemeinde Schönewörde	Haushaltssatzung 2010	147
	Gebührensatzung für die Nutzung des Sportzentrums	148
	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ mit ÖBV	150
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Seniorenheim Eckernkamp“ mit ÖBV	151

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bodenverband Böhnsiek	Satzungsänderung	153
-----------------------	------------------	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung über den Beschluss über die Jahresrechnung 2008
und die Entlastung**

Gemäß § 65 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 (1) der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn am 10.03.2010 über die Jahresrechnung 2008 beschlossen und der Landrätin Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme der Landrätin ergänzte Schlussbericht des Fachbereiches 2 - Rechnungsprüfung - liegen gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 (2) und 120 (4) NGO vom 06.04.2010 bis einschließlich 14.04.2010 beim Landkreis Gifhorn, 38518 Gifhorn, Schlossplatz 1, in der Abteilung 1.4 (Finanzen und Wirtschaft) öffentlich aus.

Gifhorn, den 29.03.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Jahresabschluss 2008 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH hat am 16.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das negative Jahresergebnis 2008 beträgt 18.812,49 Euro, wird aber durch den Gewinnvortrag 2007 ausgeglichen und führt zu einem positiven Gesamtergebnis 2008 in Höhe von 5.313,87 Euro. Der Gewinn in Höhe von 5.313,87 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem Jahresabschluss zum 31.12.2008 und der Verwendung des Überschusses wird zugestimmt. Der Jahresabschluss wird damit festgestellt.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH durch die GK REVISION UND TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft, Gifhorn, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 19.05.2009 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, den 26.01.2010

Fachbereich 2
- Rechnungsprüfung -
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss und Lagebericht der Fördergesellschaft des Landkreises Gifhorn gGmbH, Gifhorn, liegen vom 01.04.2010 bis 09.04.2010 im Fachbereich 1 - Abteilung Finanzen und Wirtschaft - des Landkreises Gifhorn, Kreishaus I, Zimmer 202, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, öffentlich aus.

Gifhorn, den 03.03.2010

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Koslowski

Abfallbilanz 2009 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in folgender Tabelle nach Abfallarten zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2009

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2009	Einwohner
			t	173.635 kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	34.280,98	197,43
2	20 03 07	Sperrmüll	5.036,40	29,01
3	2_20 03 01	PKW-Anlieferer (Recycling-Station)	2.304,34	13,27
4	Σ 1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	41.621,72	239,71
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	12.941,68	74,53
6	2_20 01 08	Grünabfall (Bündelsammlung)	1.171,18	6,75
7	1_20 02 08	Grünabfall (Recycling-Stationen)	2.810,96	16,19
8	1_20 02 01	Grünabfall (Umschlagstation)	245,06	1,41
9	Σ 5 bis 8	Summe: Organische Abfälle	17.168,88	98,88
10		Altpapier (Grüne Tonne - ohne Sortierreste)	13.679,91	78,79
11		Altglas	4.114,64	23,70
12		Leichtverpackungen (Gelber Sack ohne Sortierreste)	5.372,68	30,94
13	2_20 01 38	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	1.610,36	9,27
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte (aus Sammlung)	5,22	0,03
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	195,56	1,13
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	227,50	1,31
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	542,49	3,12
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	4,15	0,02
19	Σ 15 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	969,71	5,58
20	Σ 9 bis 14 + 19	Summe: Wertstoffe	25.752,52	148,31

21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	390,40	2,25
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	872,62	5,03
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	267,64	1,54
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	608,46	3,50
25	1_20 03 01; 5_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	160,74	0,93
26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	gemischte Siedlungsabfälle (gewerblicher Sperrmüll)	128,38	0,74
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	26,38	0,15
28	Σ 21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	2.454,62	14,14
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	63,82	0,37
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	46,68	0,27
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	225,22	1,30
32	16 02 12	Geräte freies Asbest enthaltend	0,32	0,00
33	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	9,48	0,05
34	Σ 29 bis 33	Summe: Sonstiges	345,52	1,99
35	Σ 28+34	Summe: Gewerbeabfälle	2.800,14	16,13
36	Σ 4	Summe: Abfälle aus Haushalten	41.621,72	239,71
37	Σ 35 + 36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	44.421,86	255,83
38	Σ 9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	42.921,40	247,19
39	Σ 37 + 38	Gesamtabfallaufkommen	87.343,26	503,03

44	Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten		2009 (Angaben in kg)
45	20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	7.932,00
46	20 01 19	Pestizide	1.481,00
47	20 01 14 / 15	Säuren/Laugen/Entwickler	1.388,00
49	20 01 27	Altlacke	13.827,00
51	20 01 21	HG Produkte	28,00
52	15 01 10	Spraydosen	873,00
53	15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug-, Filtermaterialien/Öle und Fette	1.156,00
54	16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	13.933,00
56	16 05 07 / 08	sonst. Chemikalien	214,00
56a	16 05 04	gebrauchte anorg. Chemikalien (Feuerlöschpulver)	562,00
57		Summe Schadstoffsammlung	41.394,00
58	Σ 57 minus 54	Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien	27.461,00

Für die Einsammlung, Verwertung und Beseitigung der oben genannten Abfälle sind, vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Rechnungsergebnisses, Kosten in Höhe von rd. 15,01 Mio. Euro entstanden.

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und
der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006**

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 24, 35 Abs. 5 – 9 und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006:

Artikel 1

§ 8 wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:

6. Die ausgewählten Testkäufer bei Jugendschutzkontrollen erhalten für jeden angeordneten Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- Euro/Stunde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 10.03.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

**2. Änderungssatzung
über die Festlegung von Schulbezirken für Schulen in der Trägerschaft des
Landkreises Gifhorn**

Aufgrund der §§ 7, 9, 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 10.03.2010 folgende Änderung beschlossen:

§ 4 wird neu gefasst und erhält folgende Überschrift:

Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Sassenburg

Der Schulbezirk umfasst alle Schüler/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Gifhorn. Schüler/-innen, die eine Ablehnung zur Aufnahme an der IGS Sassenburg erhalten haben, können eine IGS in Wolfsburg oder Braunschweig besuchen.

§ 5 „Inkrafttreten“ wird neu eingefügt:

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

Gifhorn, den 10.03.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

(L. S.)

Auflösung des Beregnungsverbandes Isenbüttel

Aufgrund des § 62 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 404) löse ich den Beregnungsverband Isenbüttel nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.03.2009 hiermit auf.

Nach § 62 Abs. 3 WVG fordere ich alle Gläubiger des Verbandes auf, ihre Ansprüche beim Landkreis Gifhorn - untere Wasserbehörde -, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202, bis zum 31.05.2010 anzumelden.

Gifhorn, den 03.03.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

– LANDKREIS GIFHORN –

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Gifhorn

1 Kommunale Gebietskörperschaft

1.1 Name, Adresse, Kontaktstelle

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste
Abteilung 1.4 – Wirtschaftsförderung
Herr Jens Wurthmann
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Telefon: 05371-82479
eMail: jens.wurthmann@gifhorn.de

1.2 Verfahrensgegenstand/Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftsichernden Breitbandinfrastruktur für die unter Punkt 2.1 aufgeführten und mit Breitband unterversorgten Gebiete im Landkreis Gifhorn.

2 Gegenstand der Dienstleistung

2.1 Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten bitten um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen. Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es wird um die Abgabe getrennter Angebote für die nachfolgend spezifizierten Vorhabengebiete a bis d gebeten sowie um ein Angebot für die Gesamtheit der betrachteten Vorhabengebiete:

- a. Gemeinde Adenbüttel: Ortskern Adenbüttel

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.145 Einwohner, 535 Haushalte und 87 gewerbliche Betriebe.

- b. Gemeinde Didderse: Ortskern Didderse
Siedlungsgebiet Ringstraße

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.348 Einwohner, 565 Haushalte und 41 gewerbliche Betriebe. Das Siedlungsgebiet Ringstraße zählt 62 Einwohner sowie 21 Haushalte.

- c. Gemeinde Sprakensehl: Ortsteil Bokel

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 442 Einwohner, 147 Haushalte und 11 gewerbliche Betriebe.

- d. Gemeinde Vordorf: Ortsteil Rethen
Ortsteil Eickhorst

Das Vorhabengebiet zählt insgesamt 1.634 Einwohner, 715 Haushalte und 88 gewerbliche Betriebe.

In Summe zählen die Vorhabengebiete 4.569 Einwohner, 1.962 Haushalte und 227 gewerbliche Betriebe. Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Ortsteile und Siedlungsbereiche können beim Landkreis angefordert werden.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Anbieter werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis und seine Gebietseinheiten behalten sich eine Vergabe vor.

2.2 Beschreibung der Art, Menge und des Wertes der Dienstleistung

Installation/Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur in den ausgewiesenen, unterversorgten Gebieten: Eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s Downstream ist hierbei zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung soll so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich, leistungsstark und nachhaltig ist. Ein offener Zugang zur (Netz-) Infrastruktur ist durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle der gekennzeichneten, unterversorgten Gebiete ist erwünscht.

Im Rahmen der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen umfangreiche Angaben hinsichtlich der Investitionskosten und der zu erwartenden, laufenden Einnahmen (je Ortsteil/Teilprojekt). Anzugeben sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die zugrunde liegenden Tarifmodelle. In einem Zeitplan ist ferner mitzuteilen, mit welcher Anzahl von Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt gerechnet wird.

Der Anbieter hat darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann. Ergibt sich für den Anbieter ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, stellen die Vorhabengebiete eine finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Fördermittel sollen nach Maßgabe der Bestimmungen zur Breitbandförderung des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes oder der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation eingeworben werden.

Der Landkreis Gifhorn und seine Gebietseinheiten behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendersatz kann nicht gewährt werden. Die Angebote sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

3 Sonstige Informationen

Der Anbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören auch Übersichtspläne (Karten) des Vorhabens sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung.

Der Landkreis Gifhorn hat ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer Breitband-Machbarkeitsstudie beauftragt, das bei Bedarf einbezogen werden kann.

Informationen zur spezifischen Bedarfssituation in den Vorhabengebieten können von der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Informationen ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4 Weiteres Verfahren

4.1 Auswahlverfahren

Ausschlaggebend für die Bewertung der Angebote sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote, beispielsweise:

- Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
- Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
- Angaben zu voraussichtlichem Endkumentarif und Billing

4.2 Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Das Fristende für die Einreichung von Interessenbekundungen ist Montag, der 19.04.2010.

Gifhorn, 22.03.2010

Die Landrätin
Im Auftrag

Wurthmann

VEREINBARUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER IT

Zwischen der Stadt Wittingen, der Gemeinde Sassenburg sowie den Samtgemeinden Boldecker Land, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf (im Folgenden „Gemeinden“ genannt) und

dem LANDKREIS GIFHORN (im Folgenden „Landkreis“ genannt)

wird folgende

Zweckvereinbarung auf der Grundlage des § 5 Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) im Bereich der IT

geschlossen:

1 Vereinbarungsgegenstand

Erbringung von Verwaltungskooperationsleistungen im Bereich der Informationstechnik (IT) im Rahmen einer kommunalen Verwaltungskooperation. Als erstes Projekt wird das Fachverfahren „MESO“ gemeinsam beim Landkreis Gifhorn betrieben.

2 Vereinbarungbestandteile

Es gelten nacheinander als Vereinbarungbestandteile:

- diese Vereinbarung
- Anlage(n) zu den einzelnen Verfahren, sobald weitere Fachverfahren in den gemeinsamen Betrieb einbezogen werden.

3 Art und Umfang der Verwaltungskooperationsleistungen

Die zu erbringenden Kooperationsleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Fachverfahrens. Für den Betrieb des Fachverfahrens „MESO“ wird exemplarisch folgender Umfang in dieser Vereinbarung festgesetzt:

Der Landkreis erbringt Hilfeleistungen für den Betrieb des Fachverfahrens „MESO“. Dabei wird zunächst von einem stundenmäßigen Gesamtumfang der vereinbarten Hilfeleistung von 1 Stunde pro Woche ausgegangen. Der Landkreis erbringt diese Hilfeleistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist. Die Hilfeleistungen können persönlich, telefonisch, durch Fernwartung oder andere technische Maßnahmen erbracht werden.

Die Hilfeleistungen umfassen insbesondere:

- a) Systemadministration
Betreuung und Überwachung der eingesetzten EDV-Systeme (einschließlich Server), Kontrolle der Patch-Level-Stände bei zentralen Systemen, Auswertung Fehler- und Logdateien
- b) Betreuung der Fachanwendung
Betreuung des technischen Betriebes von MESO ohne fachanwendungsspezifische Unterstützung, Einspielen von Programmupdates
- c) Nutzungsmöglichkeit der zentralen IT-Hotline des Landkreises

Die zentrale IT-Hotline des Landkreises steht der Samtgemeinde unter der Telefonnummer 05371 82 120 in der Zeit von

Montag – Donnerstag	07.30 – 15.00 Uhr und
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

zur Verfügung. Die IT-Hotline ist zentrale Anlaufstelle für IT-Fragen und Störungsmeldungen im Zusammenhang mit MESO. Die Erreichbarkeit zu den genannten Zeiten ist über einen Dienstplan grundsätzlich sichergestellt. Die Inanspruchnahme steht jedoch nur dem Ansprechpartner gem. dieser Vereinbarung generell zur Verfügung.

4 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

Die Kooperationsleistungen beginnen mit der Installation, der Kostenerstattungszeitraum beginnt am 01.05.2010. Die Vereinbarung läuft bis zum Ende des Kalenderjahres 2011. Wenn keine der Vertragsparteien mindestens 3 Monate vor Ablauf kündigt, verlängert sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.

5 Kosten

Die Höhe der Kostenerstattung wird jeweils den einzelnen Verfahren zugeordnet. Für Leistungen die nach Absprache zusätzlich beauftragt werden, erfolgt die Kostenabrechnung nach Aufwand. Der Aufwand richtet sich nach dem beteiligten Personal und wird vor Leistungserbringung festgesetzt bzw. beauftragt.

Für den Betrieb des Fachverfahrens „MESO“ setzen sich die bisher festgestellten und dem Betrieb des Verfahrens unmittelbar zuordbaren und von den Gemeinden zu erstattenden Kosten wie folgt zusammen:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Gemeinkostenpauschale Hardware (Strom, Wartung, etc.) | 2,50 EUR/Monat |
| b. Gemeinkostenpauschale Personal (E09, 1 Stunde) | 4,00 EUR/Monat |
| c. Lizenzkosten SQL-Server (inkl. CALs) | 25,00 EUR/Monat |
| d. Lizenzkosten Citrix (inkl. Terminal Serv.) | 33,50 EUR/Monat |

Die Gesamtkosten in Höhe von 520,00 EUR/Gemeinde für 2010 (05/2010 bis 12/2010) sind zum 01.07. zu erstatten. Nach Schluss des Kalenderjahres werden die Kosten nachberechnet und neu festgesetzt. Anschließend wird eine regelmäßige Überprüfung der Kostenregelung auf ihre Angemessenheit alle 3 Jahre durchgeführt.

Umsatzsteuer fällt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht an. Sollte aufgrund einer Änderung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung die erbrachte Hilfeleistung umsatzsteuerpflichtig werden, so gelten die vereinbarten Kostenerstattungen zuzüglich Umsatzsteuer auch mit Wirkung für die Vergangenheit als vereinbart.

6 Verantwortlicher Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartner sind die jeweiligen Produktverantwortlichen für IT-Leistungen. Die vom Landkreis eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu den Gemeinden, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen. Dienstvorgesetzter und weisungsbefugt ist gegenüber den eingesetzten Personen der Leiter der kreiseigenen IT-Abteilung. Der Landkreis haftet, soweit der Schaden durch den Kommunalen Schadenausgleich oder durch andere gedeckt ist.

7 Mitwirkungsleistung der Gemeinden

Die Gemeinden werden den Landkreis bei der Erbringung der Hilfeleistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Sie werden ihm insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen der gesonderten Regelung.

8 Haftung

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Stromausfall, Ausfall der Leitungen Dritter (Internet-Provider) oder ähnlichen Ereignissen wird der Landkreis Gifhorn von der vereinbarten Leistung befreit. Die Beweislast liegt beim Landkreis.

Der Landkreis sichert zu, dass Daten, die ihm durch die Übernahme der Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergegeben werden.

Der Landkreis haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Übernahme der genannten Hilfeleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

9 Datenschutz

Landkreis und Gemeinden verpflichten sich gegenseitig, die Bestimmungen für den Datenschutz einzuhalten.

10 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Festlegung. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

11 Sonstige Vereinbarungen

Der Betrieb des Jahres 2010 erfolgt als Pilotprojekt. Zur Begleitung werden regelmäßige Treffen zwischen den Gemeinden und dem Landkreis vereinbart. Die Terminvereinbarungen erfolgen zwischen den verantwortlichen Ansprechpartnern gem. Ziffer 6.

Sollten sich einige Vereinbarungen oder Regelungen in der Praxis nicht bewähren, werden diese im Interesse der Kooperation einvernehmlich angepasst. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gar unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck so weit wie möglich entspricht.

Warmse, den 23.02.2010

Landkreis Gifhorn

Marion Lau
Landrätin

Stadt Wittingen

Gemeinde Sassenburg

Ridder

Arms

Samtgemeinde Boldecker Land

Samtgemeinde Hankensbüttel

Leusmann

Taebel

Samtgemeinde Isenbüttel

Samtgemeinde Meinersen

Metzlaff

Wrede

Samtgemeinde Papenteich

Samtgemeinde Wesendorf

Holzapfel

Penshorn

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 15. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode um 6 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 15. März 2010

Stadt Gifhorn

Birth
Bürgermeister

(L. S.)

**Gebührensatzung
über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und
sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Festplätze) der Gemeinde Sassenburg werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Sporthallen in Dannenbüttel, Grußendorf und Westerbeck (3-Feld-Halle) werden nicht vermietet und stehen grundsätzlich nur im Rahmen des sportlichen Übungsbetriebes zur Verfügung.
- (3) Die Jugendcafés werden lediglich für Feierlichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Sassenburg vermietet.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind in Anlage 1 dieser Gebührensatzung bzw. abschließend in § 2 dieser Satzung einzeln aufgeführt.
- (2) Bei Veranstaltungen von Künstlern (z. B. Puppentheater) wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen der Kirchen (Gottesdienste, Konfirmandenunterricht, Spielkreise, Sitzungen usw.) wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.
- (4) Die Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen können auswärtigen Vereinen für den Übungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden, sofern mindestens 75 % der Übungsbetriebsteilnehmer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sassenburg sind. Hierfür wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Veranstaltung/Kurs erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.
- (5) Für Veranstaltungen der Landeskirchlichen Gemeinschaft wird für die Benutzung der Sport- und Freizeitstätte Triangel eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Veranstaltung erhoben. Hierin sind alle anfallenden Kosten enthalten.
- (6) Für die Nutzung der Jugendcafés wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (7) Eine Gebühr für die Benutzung der Festplätze wird nicht erhoben.

**§ 3
Kosten**

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Reinigung und Heizung sind in den Gebühren enthalten mit Ausnahme von:
 - a) Veranstaltungen wie z. B. Schützenfeste u. Ä., die höhere Kosten verursachen,
 - b) Benutzung der Festplätze hinsichtlich der Abgabe von Wasser, Strom usw.
- (2) Neben der Gebühr nach § 2 sind folgende Kosten zu erstatten:
 - a) Fehlgeschirr zum jeweiligen Neuwert,
 - b) Telefongebühren.

**§ 4
Gebührenbefreiung/-ermäßigung**

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Sporthallen ist für alle örtlichen Vereine und Verbände sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen gebühren- und kostenfrei. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für Feierlichkeiten von Kindern und Jugendlichen in den Jugendcafés.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühr und die Kosten ermäßigen oder erlassen.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühr und Kosten**

Die Gebühr ist vor der Veranstaltung zu entrichten. Erst mit der Bezahlung gilt die Benutzung als zugesichert.

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Sassenburg vom 27.04.2007 außer Kraft.

Sassenburg, 25.02.2010

Arms
Bürgermeister

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sassenburg vom 25.02.2010

Die Gebühr für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen, Sporthallen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 der oben genannten Satzung beträgt:

	DGH Grußendorf	MZH Neudorf- Platendorf	BGH Stüde	Sport- u. Freizeitstätte Triangel	MZH Westerbeck
Ganztägig mit Küchenbenutzung					
Halle		183,00 €		147,00 €	183,00 €
Gruppenraum, Großer Raum, Saal	110,00 €	110,00 €	147,00 €		
Clubraum, kleiner Raum	60,00 €		74,00 €		
alle Räumlichkeiten	155,00 €	256,00 €	200,00 €		
Ganztägig ohne Küchenbenutzung					
Halle		127,00 €		127,00 €	127,00 €
Gruppenraum, Großer Raum, Saal	93,00 €	93,00 €	127,00 €		
Clubraum, kleiner Raum	51,00 €		62,00 €		
alle Räumlichkeiten	133,00 €	203,00 €	164,00 €		
4 Stunden mit Küchenbenutzung					
Halle		147,00 €		127,00 €	147,00 €
Gruppenraum, Großer Raum, Saal	93,00 €	93,00 €	127,00 €		
Clubraum, kleiner Raum	51,00 €		54,00 €		
alle Räumlichkeiten	133,00 €	220,00 €	164,00 €		
4 Stunden ohne Küchenbenutzung					
Halle		110,00 €		82,00 €	110,00 €
Gruppenraum, Großer Raum, Saal	74,00 €	74,00 €	82,00 €		
Clubraum, kleiner Raum	45,00 €		45,00 €		
alle Räumlichkeiten	116,00 €	169,00 €	110,00 €		

Satzung

über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Gemeinde Sassenburg (Wahlperiode 2011 – 2016)

Gemäß §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der in der Wahlperiode 2011 – 2016 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird verringert und auf 26 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, 25. Februar 2010

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 19.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	599.600 €
	in der Ausgabe auf	599.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	326.000 €
	in der Ausgabe auf	326.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Barwedel, den 19.02.2010

Drewitz
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 13.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 16.03.2010

Drewitz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 11.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.222.900 €
	in der Ausgabe auf	1.222.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	421.800 €
	in der Ausgabe auf	421.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Jembke, den 18.03.2010

Schulze (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 01.03.2010 – AZ 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 13.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, den 10.03.2010

Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 15.03.2010 den Bebauungsplan „Dannhopsweg-Neufassung“, 1. Änderung, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schulze
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osloß in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

¹ abgedruckt auf Seite 154 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.188.700 €
	in der Ausgabe auf	1.188.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	225.400 €
	in der Ausgabe auf	225.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Osloß, den 25.02.2010

Matz (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 13.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Osloß, den 16.03.2010

Matz
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 04.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.795.500 €
	in der Ausgabe auf	2.449.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	395.700 €
	in der Ausgabe auf	395.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Weyhausen, den 04.02.2010

Ranta
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 13.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 15.03.2010

Ranta
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brome
gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die vom Rat der Samtgemeinde Brome am 24.09.2009 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes hat der Landkreis Gifhorn gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 09.02.2010 (Az. 8/6121-02/40/34) unter Auflagen genehmigt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der Änderungsbereich betrifft Teilflächen in der Gemeinde Ehra-Lessien und ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.²

Die Planunterlagen liegen im Rathaus der Samtgemeinde Brome, Rathaus, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Brome geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Brome, den 31.03.2010

Bammel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in seiner Sitzung am 17.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

² abgedruckt auf Seite 155 dieses Amtsblattes

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.600.600 €
	in der Ausgabe auf	1.600.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	426.900 €
	in der Ausgabe auf	426.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden im Haushaltsjahr 2010 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 533.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Ehra-Lessien, den 17.02.2010

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.04. bis einschl. 20.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 10.03.2010

Reissig
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.675.500 €
	in der Ausgabe auf	2.675.500 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	639.900 €
	in der Ausgabe auf	639.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Rühen, den 23.02.2010

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.04. bis einschl. 20.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 19.03.2010

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiddische in seiner Sitzung am 26.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	745.300 €
	in der Ausgabe auf	745.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	204.100 €
	in der Ausgabe auf	204.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Tiddische, den 26.02.2010

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.04. bis einschl. 20.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 24.03.2010

Bartels
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung
der Gemeinde Tülaue für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tülaue in seiner Sitzung am 26.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	846.800 €
	in der Ausgabe auf	846.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	38.800 €
	in der Ausgabe auf	38.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 282.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Tülau, den 26.02.2010

Gemeinde Tülau

Lange
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 18.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.04. bis einschl. 20.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tülau, den 25.03.2010

Lange
Bürgermeister

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
in der Samtgemeinde Hankensbüttel (Wahlperiode 2011 - 2016)**

Gemäß §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reduzierung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der in der Wahlperiode 2011 - 2016 zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird um 2 verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hankensbüttel, 15.03.2010

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.193.300 Euro
	in der Ausgabe auf	7.033.700 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.329.000 Euro
	in der Ausgabe auf	1.329.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 782.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.600.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2009) festgesetzt.

Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:
27,368392 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 17. Dezember 2009

Taebel
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) sowie § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2010 unter dem Az. 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04.2010 bis einschließlich 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.03.2010

Taebel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2010

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	772.800 €
	in der Ausgabe auf	772.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	202.500 €
	in der Ausgabe auf	202.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Dedelstorf, 07.12.2009

Knühmann
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 26.03.2010

Knühmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.955.300 €
	in der Ausgabe auf	4.754.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	335.500 €
	in der Ausgabe auf	335.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.2000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hankensbüttel, 15.12.2009

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

Bludau

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2010 unter dem Az. 1/1511-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04.2010 bis einschließlich 14.04.2010 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hankensbüttel, den 26.03.2010

Gödecke
Gemeindedirektor

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberholz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Oberholz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	504.000 Euro
	in der Ausgabe auf	504.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.300 Euro
	in der Ausgabe auf	63.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

Obernholz, 14. Dezember 2009

Rodewald
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2010 - Az. 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Obernholz, den 25.03.2010

Rodewald
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	717.000 Euro
	in der Ausgabe auf	894.700 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	40.500 Euro
	in der Ausgabe auf	40.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird auf 33.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Sprakensehl, 02.02.2010

Fromhagen (L. S.)
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 11.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 18.03.2010

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.244.700 €
	in der Ausgabe auf	1.422.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	443.800 €
	in der Ausgabe auf	443.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Steinhorst, 14.12.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bieber

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, den 15.03.2010

Hasselmann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.779.300 €
	in der Ausgabe auf	2.779.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	380.400 €
	in der Ausgabe auf	380.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Calberlah, den 18.03.2010

Gese
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 26.03.2010

Gese
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.919.400 €
	in der Ausgabe auf	3.919.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.147.600 €
	in der Ausgabe auf	1.147.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 330 v. H. |

Isenbüttel, den 15.03.2010

Zimmermann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.03.2010

Zimmermann
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.154.400 €
	in der Ausgabe auf	1.154.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	289.400 €
	in der Ausgabe auf	289.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Ribbesbüttel, den 24.03.2010

Stieghahn
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 26.03.2010

Stieghahn
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wasbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wasbüttel in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.009.400 €
	in der Ausgabe auf	1.009.400 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.034.400 €
	in der Ausgabe auf	1.034.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 340 v. H. |

Wasbüttel, den 03.03.2010

Lau
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeine Isenbüttel öffentlich aus.

Wasbüttel, den 26.03.2010

Lau
Bürgermeister

**Satzung der Samtgemeinde Papenteich
über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 des Nieder-sächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schulbezirk für den Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten an der Grundschule Meine wird als Einzugsbereich das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 2 - Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Adenbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel und Diddlese festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Meine, ohne das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst, festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Rötgesbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel sowie das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst der Gemeinde Meine festgelegt.
- (4) Für die Grundschule Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Schwülper festgelegt.
- (5) Für die Grundschule Vordorf wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Vordorf festgelegt.

§ 3 - Schulbezirke für Hauptschulen

Für die Hauptschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass eine Außenstelle der Hauptschule Meine in Groß Schwülper mit dem Schulbezirk der Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Schwülper geführt wird. Für das Schuljahr 2008/2009 erfolgt eine Beschulung in der Außenstelle für die Jahrgänge 6 bis 9 und für das Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgänge 7 bis 9.

§ 4 - Schulbezirk für die Realschule

Für die Realschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt mit der Maßgabe, dass für die Außenstelle der Realschule Meine in Groß Schwülper als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Schwülper für die Jahrgänge 5 und 6 festgelegt wird.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 30.06.2010.

Meine, 16.03.2010

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 16.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Schulbezirk für den Schulkindergarten

Für den Schulkindergarten an der Grundschule Meine wird als Einzugsbereich das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 2 - Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Adenbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinden Adenbüttel und Diddlese festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Meine wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Meine, ohne das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst, festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Rötgesbüttel wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Rötgesbüttel sowie das Gebiet der Ortsteile Gravenhorst und Ohnhorst der Gemeinde Meine festgelegt.
- (4) Für die Grundschule Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Schwülper festgelegt.

(5) Für die Grundschule Vordorf wird als Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Vordorf festgelegt.

§ 3 - Schulbezirk für die zusammengefasste Haupt- und Realschule

Für die zusammengefasste Haupt- und Realschule in Groß Schwülper wird als Schulbezirk das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich festgelegt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Meine, 16.03.2010

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Adenbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Adenbüttel in der Sitzung am 15. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	949.100 €
in der Ausgabe auf	1.024.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	729.200 €
in der Ausgabe auf	729.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 249.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 310.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Adenbüttel, 15. Dezember 2009

Heinrichs (L. S.)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.03.2010 – Az. 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Adenbüttel, den 25.03.2010

Heinrichs
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 3. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.357.300 €
in der Ausgabe auf	1.357.300 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	234.600 €
in der Ausgabe auf	234.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 226.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rötgesbüttel, 3. März 2010

Lohmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 25.03.2010

Lohmann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.540.900 €
in der Ausgabe auf	4.540.900 €

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.521.700 €
in der Ausgabe auf	2.521.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 793.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 756.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Groß Schwülper, 24. Februar 2010

Lestin
Bürgermeister (L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 24.03.2010 - Az. 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 06.04. bis einschl. 14.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 29.03.2010

Lestin
Bürgermeister

Jahresabschluss 2008 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 04.03.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Überschuss für das Geschäftsjahr 2008 beträgt 8.567,97 €. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 21.887,51 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 13.319,54 € als Verlustvortrag in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124,123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 14.07.2009 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 12.10.2009

Fachbereich 2
-Rechnungsprüfung-
des Landkreises Gifhorn
Im Auftrage

Schneider

Die Jahresrechnung 2008 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH liegt vom 01.04. bis 09.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 15.03.2010

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 15.12.2009 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 26b Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 05.03.2010, Az. 8/6121-02/90/26b, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 26b Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

³ abgedruckt auf Seite 156 dieses Amtsblatt

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 26b Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die am 15.12.2009 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 19.02.2010, Az. 8/6121-02/90/28, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 157 dieses Amtsblattes

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren
in der Samtgemeinde Wesendorf**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 11. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 1. November 2011 beginnende Wahlperiode um vier verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, den 11. März 2010

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

**1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Wesendorf
für den Bereich des Bebauungsplans "Hammerstein Park"
mit Örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde hiermit berichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die Flächennutzungsplanberichtigung kann im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstraße 20, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanberichtigung kann umfassend Auskunft verlangt werden.

⁵ abgedruckt auf Seite 158 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, den 19.03.2010

Penshorn
Samtgemeindebürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Schönewörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	656.300 €
	in der Ausgabe auf	656.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	163.600 €
	in der Ausgabe auf	163.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 370 v. H. |

Schönewörde, den 18.02.2010

Schermer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.03.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.04. bis einschl. 13.04.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Schönewörde, den 15.03.2010

Schermer
Bürgermeister

**Gebührensatzung
der
Gemeinde Schönewörde für die Nutzung des Sportzentrums**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Schönewörde in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung des Sportzentrums der Gemeinde Schönewörde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Für die Verleihung des Inventars des Sportzentrums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 3

Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Energiekosten sind in den Gebühren nicht enthalten. Diese sind über Messgeräte für Strom, Gas und Wasser zu ermitteln. Aus dem Messwert multipliziert mit dem Arbeitspreis des jeweiligen Energieliefervertrages ergibt sich die zu entrichtende Gebühr.

§ 5

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage.

§ 6

- (1) Reinigungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung bei der Gemeinde Schönewörde zu entrichten.

§ 7

Vereinsinterne Veranstaltungen Schönewörder Vereine (Generalversammlungen, Vorstandssitzungen o. Ä.) sind gebührenfrei.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 25.06.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schönewörde, den 18. Februar 2010

Schermer
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung des Sportzentrums Schönewörde:

1. Es sind Gebühren für die Nutzung/Tag (24 Std.) folgender Räume zu entrichten:

- Versammlungsraum, Flur, Toiletten: 30,00 Euro
- Mehrzweckhalle, Flur, Toiletten: 80,00 Euro
- mit 1 Thekenfeld: 80,00 Euro
- 2 Thekenfeldern: 150,00 Euro
- 3 Thekenfeldern: 200,00 Euro

2. Die Leihgebühr für das nachstehend aufgeführte Inventar (außer Haus) - Tische, Stühle - wird festgesetzt auf/Tag (24 Std.):

Klappstuhl/Tag (24 Std.)	0,30 Euro
Stapelstuhl/Tag (24 Std.)	1,00 Euro
Klapptisch/Tag (2 m x 0,70 m)	2,00 Euro
Klapptisch/Tag (1,20 x 0,80 m)	3,00 Euro
Bühnenelement	10,00 Euro

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat am 18. Februar 2010 den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;

⁶ abgedruckt auf Seite 159 dieses Amtsblattes

2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schermer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 03.03.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Seniorenheim Eckernkamp“, mit ÖBV gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁷

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁷ abgedruckt auf Seite 160 dieses Amtsblattes

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Satzungsänderung des Bodenverbandes Böhnsiek

Der Ausschuss des Bodenverbandes Böhnsiek hat am 17.02.2010 die Änderung seiner Satzung vom 11.03.1996 wie folgt beschlossen:

§ 2 erhält Ziff. 4:

- (4) landwirtschaftliche Flächen zu berechnen und die erteilten Wasserrechte zu beantragen, zu vertreten und zu sichern.

§ 3 erhält Ziff. 3:

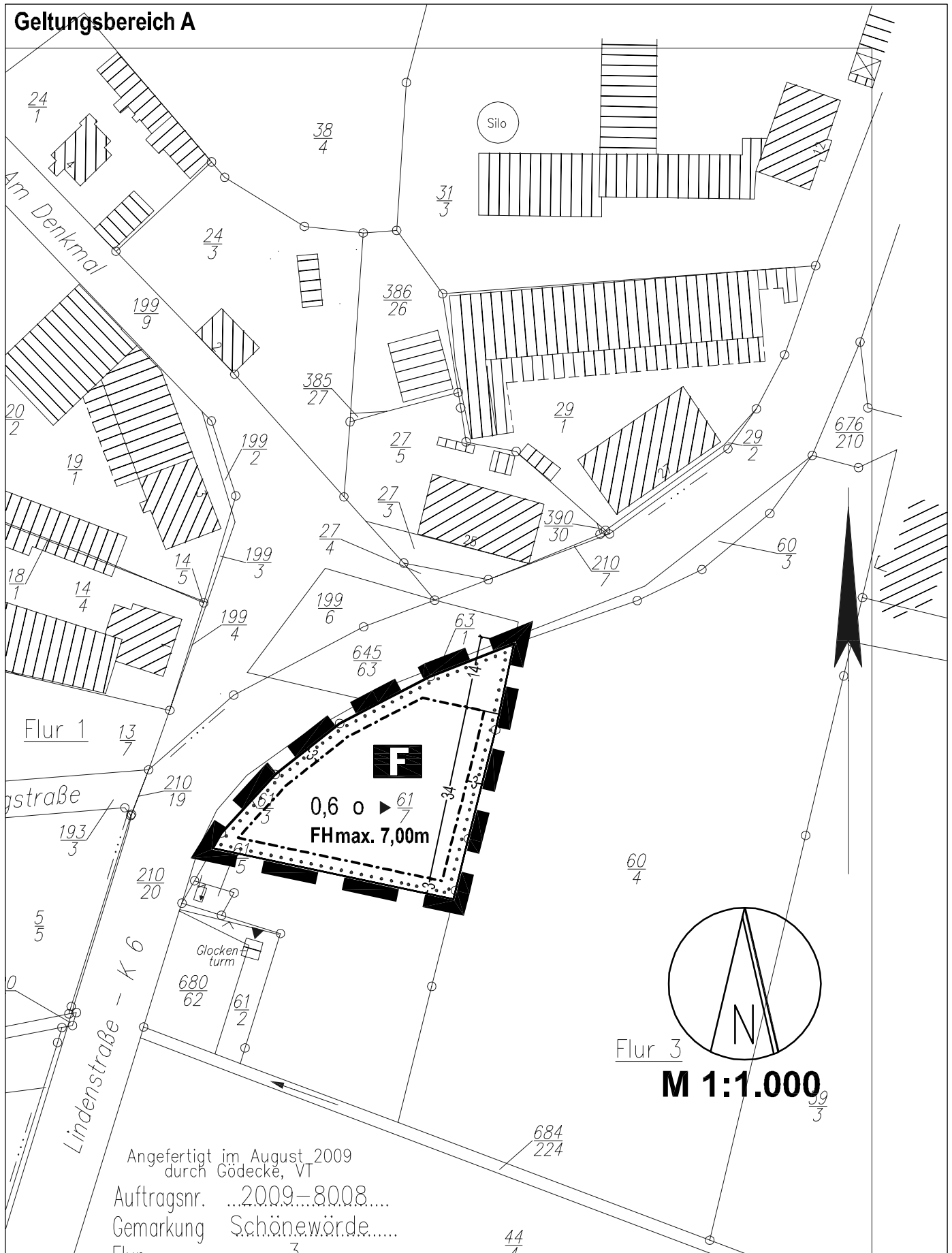
- (3) Die Mitglieder des Verbandes als Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke für landwirtschaftliche Berechnungsflächen, die aus dem ehemaligen Berechnungsverband Isenbüttel übernommen sind, werden in einem gesonderten Verzeichnis erfasst. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen dinglichen Mitglieder.

§ 4 erhält Ziff. 5:

- (5) Standorte bestehender Berechnungsbrunnen und hinzukommender Anlagen sind im Lageplan darzustellen, ebenso die Berechnungsflächen.

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Geltungsbereich A



Flur 1

gstraße

Lindenstraße - K 6

Glocken
turm

680
62

61
2

F

0,6 o ▶ 61
7
FHmax. 7,00m

Flur 3

M 1:1.000

Angefertigt im August 2009
durch Godecke, VT
Auftragsnr. ...2009-8008...
Gemarkung Schönewörde...
Flur3.....
Maßstab 1:1.000.....
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N

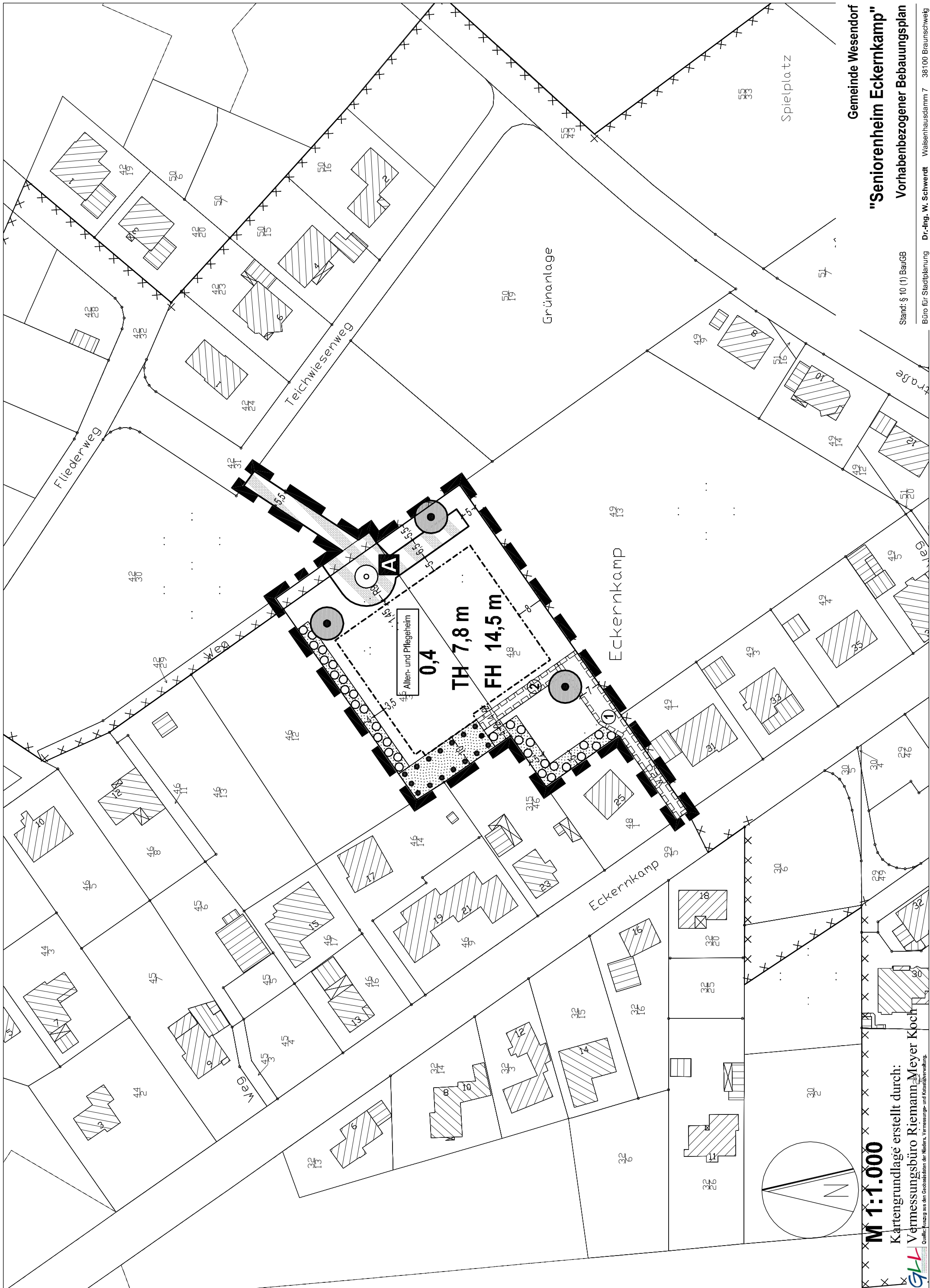
Vervielfältigung für gewerbliche
Zwecke verboten!
(§ 13 und 19 des Nds. Vermessungs-
und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985
Nds. GVBl. S. 187)

Gemeinde Schönewörde
Feuerwehrgerätehaus
Bebauungsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Stand: § 3 (2) § 4(2) BauGB
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwert Walzenhausdamm 7 38100 Braunschweig



Gemeinde Wesendorf
"Seniorenheim Eckernkamp"
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Walsenhausdamm 7 38100 Braunschweig

M 1:1.000
 Kartengrundlage erstellt durch:
 Vermessungsbüro Riemann-Meyer Koch
 Quelle: Plan zur Ausweisung der Grundstücke der Flurst. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

